

# FACHPRÜFUNG ÖFFENTLICHES RECHT I

## DIPLOMSTUDIUM RECHTSWISSENSCHAFTEN

07.02.2014

Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko

### TEIL A (24 Punkte)

1. Der Verfassungsgerichtshof hob im Jahr 2005 eine Bestimmung der Gewerbeordnung 1994 über die Zuständigkeit des Landeshauptmannes zur Erlassung von Verordnungen über abweichende Regelungen betreffend die Gewerbeausübung in Gastgärten wegen Zugehörigkeit der Angelegenheit zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde als verfassungswidrig auf (VfSlg 17.559/2005).
  - a. Wann genau ist diese Aufhebung – unter der Prämisse, dass der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis keine gegenteilige Anordnung getroffen hat – in Kraft getreten? (1)
  - b. Von der Erfüllung welcher Kriterien hängt es ab, ob eine Angelegenheit zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehört? (Nennen Sie auch die einschlägige Bestimmung des B-VG!) (2)
  - c. Angenommen, in einer unter Art 15 B-VG fallenden Angelegenheit, die nach den in lit b angesprochenen Kriterien von Verfassungs wegen zum eigenen Wirkungsbereich gehört, wird vom Landesgesetzgeber der Bürgermeister mit der Bescheiderlassung betraut; ob er dabei im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich zu handeln hat, definiert das Gesetz nicht. Ist der Bürgermeister vor diesem Hintergrund zur Befolgung einer Weisung der Landesregierung verpflichtet oder nicht? (Begründung!) (2)
2. Geben Sie an, in welchem Zusammenhang folgende Begriffe eine Rolle spielen! (3)
  - a. Erfüllungsvorbehalt
  - b. Fiskalgeltung
  - c. Auftragsverwaltung
  - d. Initiativantrag
  - e. abstrakte Einheitsgemeinde
  - f. intrasystematische Fortentwicklung
3. Im Zusammenhang mit der Überprüfung von Gesetzen durch den Verfassungsgerichtshof wird zwischen Fällen abstrakter und Fällen konkreter Normenkontrolle unterschieden.
  - a. Worin unterscheiden sich die beiden angesprochenen Gruppen von Normprüfungsanträgen? (2)
  - b. Was versteht man im gegebenen Zusammenhang unter der sog „Ergreiferprämie“? (1)
4. Was muss der Nationalrat beachten, wenn er seine Gesetzgebungskompetenz in einer Angelegenheit des Art 12 B-VG ausübt? (1)
5. Sie sehen nachfolgend vier Definitionen von gebräuchlichen Fachbegriffen aus dem öffentlichen Recht. Nennen Sie jeweils den dazugehörigen juristischen Terminus! (2)
  - a. *Bezeichnung für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben durch Organe einer anderen Gebietskörperschaft als jener, der nach dem B-VG die Verbandskompetenz zur Vollziehung obliegt.*
  - b. *Bezeichnung für eine Regierung, der – wie im Land Oberösterreich – alle im Parlament vertretenen Parteien angehören.*
  - c. *Bezeichnung für ein Organ, in dem die Willensbildung durch einen einzigen Organwalter erfolgt.*
  - d. *Bezeichnung für die Systementscheidung des B-VG, konkurrierende Zuständigkeiten von Bund und Ländern grundsätzlich nicht vorzusehen.*
6. Der Bundespräsident hat vor einigen Jahren die Beurkundung einer vom Nationalrat beschlossenen Gewerbeordnungs-Novelle mit der Begründung verweigert, dass darin eine rückwirkende Strafbestimmung enthalten war. Beantworten Sie dazu folgende Fragen:
  - a. Worin liegt das Wesen und die besondere Problematik einer rückwirkenden Strafvorschrift? (1)
  - b. Welche Schranken enthält die Bundesverfassung für rückwirkende Gesetzesbestimmungen im Allgemeinen und für rückwirkende Strafvorschriften im Besonderen? (2)
  - c. Woraufhin hat der Bundespräsident Gesetze zu überprüfen, bevor er sie beurkundet? (2)
7. Erörtern Sie unter Bezugnahme auf die jeweiligen Schranken, die der einfache Gesetzgeber bei der Anordnung von Grundrechtseingriffen zu beachten hat, inwieweit das Recht auf Kunstfreiheit vor Be-

schränkungen durch die einfache Parlamentsmehrheit besser geschützt ist als das Recht auf Meinungsfreiheit! (3)

8. Wodurch unterscheiden sich „selbständige Verordnungen“ von „Durchführungsverordnungen“? (2)

### **Teil B (26 Punkte)**

Der am 03.03.1985 geborene Outdoorsportler Klaus K, wohnhaft in der Martinistraße 29 in 5723 Utten-  
dorf (Land Salzburg), übt den Beruf des Sportlehrers aus. Von einer zweitägigen Raftingtour mit seinen  
vier Freunden A, B, C und D im Frühsommer 2013 kam er schwerst beeindruckt zurück. Als begeisterter  
Mountainbiker, Kletterer und Langstreckenschwimmer hatte ihm genau diese Erfahrung noch gefehlt.

Als ihm sein alter Bekannter Rüdiger R, Geschäftsführer der „Share Waterfun“-GmbH mit Sitz in Saalfel-  
den, ausgebildeter Guide für Raftingtouren, kurz danach einen einmonatigen Raftkurs zu einem Freund-  
schaftspreis anbot, zögerte K daher nicht lange und meldete sich sofort für den nächstmöglichen Termin  
im September 2013 an. Im Zuge dieses Kurses steuerte K unter Aufsicht und Anleitung des – als Schiffs-  
führer fungierenden – R dessen Raft namens „Puma“, das angeblich bereits von 15 Weltmeistern gefah-  
ren wurde, täglich auf unterschiedlichen Wildwasserstrecken im Land Salzburg. Der Dokumentation des  
R im Schifferdienstbuch zufolge erwies sich K dabei nicht nur als sehr talentiert, sondern – trotz seiner  
an sich bekannten Risikobereitschaft, die ihm nicht nur regelmäßig Geldstrafen wegen (teils erheblicher)  
Geschwindigkeitsübertretungen einbringt, sondern ihm auch schon einmal für drei Monate seinen Füh-  
rerschein der Gruppe B gekostet hat und im Jahr 2010 sogar ursächlich für eine rechtskräftige strafge-  
richtliche Verurteilung zu einer Geldstrafe iHv 100 Tagessätzen wegen fahrlässiger Körperverletzung  
war – auch als ausgesprochen umsichtig und besonnen.

K's größter Traum, selbst ein vergleichbares Raft zu besitzen, ging zum Jahreswechsel 2013/14 tatsäch-  
lich in Erfüllung. Auf sein Drängen hin verkaufte ihm R, der sich zu Weihnachten selbst ein neues Boot  
zugelegt hatte, sein Boot „Puma“ zum Schnäppchenpreis von € 2.800,--.

Da „Puma“ (neben dem Schiffsführer) bis zu vier Personen fasst, lud K seine Freunde A, B, C und D für  
kommenden Mai sofort zu einer gemeinsamen Wildwassertour ein. Als Ziel wurde in der ersten Pla-  
nungsbesprechung der Flussabschnitt der Salzach von Eschenau bei Zell am See bis Schwarzach (bei-  
des im Land Salzburg) auserkoren, von dem behauptet wird, dass er im näheren Umfeld der sportlichste  
sei. Als Haken könnte sich nur mehr der Hinweis des R erweisen, dass K für sein geplantes Unterneh-  
men ein „Schiffsführerpatent – Raft“ benötigt, wie R selbst es vor einigen Jahren erworben hat.

**Aufgabe: Beurteilen Sie, ob K für seine geplante Wildwassertour ein „Schiffsführerpatent – Raft“  
benötigt, und verfassen Sie gegebenenfalls einen zweckentsprechenden Antrag!**

**Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt  
(Schifffahrtsgesetz – SchFG)  
BGBl I 1997/62 idF BGBl I 2013/180**

**1. Teil  
Geltungsbereich  
§ 1**

(1) Dieses Bundesgesetz gilt für öffentliche fließende  
Gewässer (§ 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.  
Nr. 215) [...].

**Begriffsbestimmungen  
§ 2**

Im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten als  
1. „Fahrzeuge“: Binnenschiffe einschließlich Kleinfahr-  
zeuge, Fahrgastschiffe, Sportfahrzeuge, Fähren,  
schwimmende Geräte und Seeschiffe;  
2.-8. [...]

9. „Ruderfahrzeug“: Fahrzeug, das seinen Antrieb aus-  
schließlich durch menschliche Muskelkraft erhält;

10. „Raft“: aufblasbares Ruderfahrzeug, das zum Befah-  
ren von Flüssen mit hoher Strömungsgeschwindigkeit  
(Wildwasser) bestimmt ist; [...]

**7. Teil  
Schiffführung**

**Geltungsbereich  
§ 116**

(1) Dieser Teil gilt [...] für die Führung und Bedienung  
von Fahrzeugen auf den im § 1 Abs. 1 genannten Ge-  
wässern [...]

**Berechtigung zur Schiffführung  
§ 117**

Zur selbständigen Führung eines Fahrzeuges [...] sind  
Befähigungsausweise erforderlich.

### **Ausnahmen § 118**

(1) Einen Befähigungsausweis gemäß § 117 benötigen unter den in den Abs. 2 bis 6 genannten Voraussetzungen nicht:

1.-5. [...]

6. Führer von Ruderfahrzeugen; [...]

(5) Die Ausnahme gemäß Abs. 1 Z 6 gilt nicht für die Führer von Rafts, die zusätzlich zum Schiffsführer die Beförderung von vier oder mehr Personen zulassen, und nicht für die Führer von Rafts und von sonstigen Ruderfahrzeugen, die der gewerbsmäßigen Schifffahrt dienen. [...]

### **Befähigungsausweis Allgemeine Bestimmungen § 119**

(1) Die Befähigung zur selbständigen Führung von Fahrzeugen ist durch Ablegung einer Prüfung nachzuweisen. Auf Grund der bestandenen Prüfung ist ein entsprechender Befähigungsausweis gemäß § 123 auszustellen. [...]

### **Arten der Befähigungsausweise § 123**

(1) Folgende Arten von Befähigungsausweisen können ausgestellt werden:

1.-6. [...]

7. Schiffsführerpatent – Raft: Berechtigung zur selbständigen Führung von Rafts auf Binnengewässern [...].

### **Zulassung zur Prüfung § 125**

(1) Die Zulassung zur Prüfung hat über Antrag zu erfolgen.

(2) Zur Kapitäns- oder Schiffsführerprüfung ist nur zuzulassen, wer

1. für ein Kapitänspatent das 21. Lebensjahr, für ein Schiffsführerpatent das 18. Lebensjahr vollendet hat;

2. die geistige und körperliche Eignung zur Führung eines Fahrzeuges besitzt;

3. die persönliche Verlässlichkeit besitzt;

4. für ein Kapitänspatent, das Schiffsführerpatent – 20 m, das Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse oder das Schiffsführerpatent – Raft die erforderliche Fahrpraxis (§ 128 Abs. 1) für die Führung eines Fahrzeuges nachgewiesen hat;

5. für ein Kapitänspatent, das Schiffsführerpatent – 20 m oder das Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe bzw. für das Schiffsführerpatent – 10 m, das Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse oder das Schiffsführerpatent – Raft die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 des Führerscheingesetzes – FSG, BGBl I Nr. 120/1997 in der jeweils geltenden Fassung, nachgewiesen hat.

### **Verlässlichkeit § 127**

(1) Als nicht verlässlich (§ 125 Abs. 2 Z 3) ist ein Bewerber insbesondere dann anzusehen, wenn er wegen einer oder mehrerer strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht getilgt ist oder der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt. [...]

### **Fahrpraxis § 128**

(1) Die für eine Zulassung zur Prüfung erforderliche Fahrpraxis beträgt

1.-4. [...]

5. ein Monat für das Schiffsführerpatent – Raft.

[...]

(3) [...] Die Fahrpraxis für das Schiffsführerpatent – Raft ist auf Flüssen mit hoher Strömungsgeschwindigkeit (Wildwasser) zu erbringen.

(4) Die Fahrpraxis ist auf einem Fahrzeug zu erbringen, das in seiner Art dem Berechtigungsumfang des beantragten Befähigungsausweises entspricht [...].

(5) Die Fahrpraxis ist als Besatzungsmitglied zu erbringen, das regelmäßig unter Aufsicht und Anleitung des Schiffsführers als Rudergänger oder Steuermann am Führen eines Fahrzeuges teilgenommen hat (Mitglied einer Decksmannschaft).

(6) Der Nachweis über die Fahrpraxis ist durch Vorlage eines Schifferdienstbuches zu führen; [...].

[...]

### **Ausbildung in Erster Hilfe, Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen § 129**

(1) [...]

(2) Der Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen ist durch eine inländische, nach dem 1. Jänner 1973 ausgestellte und zu Recht bestehende Lenkberechtigung für Kraftfahrzeuge [...] zu führen.

### **Behörden und ihre Zuständigkeit § 137**

(1) Behörden im Sinne dieses Teiles sind

[...]

4. der Landeshauptmann von Kärnten, der Landeshauptmann von Oberösterreich, der Landeshauptmann von Salzburg, der Landeshauptmann von Steiermark oder der Landeshauptmann von Tirol nach freier Wahl für das Schiffsführerpatent – Raft (§ 123 Abs. 1 Z 7); [...]

## **Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959 BGBl 1959/215 idF BGBl I 2011/14**

### **Öffentliche Gewässer § 2**

(1) Öffentliche Gewässer sind

a) die im Anhang A zu diesem Bundesgesetze namentlich aufgezählten Ströme, Flüsse, Bäche und Seen mit allen ihren Armen, Seitenkanälen und Verzweigungen; [...]

### **Anhang A zum Wasserrechtsgesetz**

#### **Verzeichnis der Gewässer zu § 2 Abs 1 lit a**

1.-3. [...]

4. in Oberösterreich:

die Donau, der Inn, die Salzach, die Traun, [...]

5. in Salzburg:

die Salzach von der Krimmler Ache an, die Gasteiner Ache vom Anlaufbach an, die Saalach vom Spielbergbach an; [...]